

TOP 3.3.2 3. Wiener Arbeitsreform 8.6.2017 „Globales Arbeiten“

Im Rahmen des Globalthemas wurden heuer in vier Referaten Arbeitsrechtsordnungen auf Lohnschutzklauseln untersucht bzw im Zusammenhang mit Durchsetzung von Forderungen internationales Gerichtsstandsrecht, das Recht wo zu klagen ist, behandelt.

1. Stefan Kühteubl widmete sich ausgewählten Lohnschutznormen in der österreichischen Rechtsordnung und inwieweit diese durch das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) abgesichert sind. Er kam zum Schluss, dass lediglich die allgemeinen Anordnungen von § 1152 ABGB, die auf einen branchenüblichen bzw ortsüblichen Lohn abstellt, sowie § 2g AVRAG, der bei Nichtanführung des Grundlohnes die Gebührllichkeit des Grundlohns inklusive der ortsüblichen Überzahlung vorsieht, aufgrund der Unsicherheit der Bestimmbarkeit der Höhe nicht dem Schutz des LSD-BG unterliegen.
2. Edoardo Ales von der Universität Monte cassino stellte im Überblick das italienische Arbeitsrecht dar und schilderte die Niveauabsenkungen, die bis 2015 stattgefunden haben. Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber den Arbeitgebern eine einseitige Änderung des Aufgabengebietes ermöglicht, wenn eine Expertenkommission zustimmt, die auch jeden Arbeitsvertrag bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses kommissionieren sollte. Dies findet aber in der Realität nicht in der Art statt, wie das der Gesetzgeber vorgesehen hat.
3. Prof Rüdiger Krause von der Universität Göttingen schilderte Grundlagen des deutschen Mindestlohngesetzes und führte an, dass die befürchteten negativen Auswirkungen der Einführung eines Mindestlohnes nicht in der Art eingetreten sind, wie dies von manchen befürchtet wurde. In der Diskussion sagt er aber zur österreichischen Situation der hohen Tarifabdeckung durch Kollektivverträge und deren Substitutionsformen, dass er die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes nicht für notwendig erachte. Allgemein geht Krause auch noch auf die Kontrolle von Arbeitsvertragsbestimmungen, insbesondere Verzichts- und Verfallsklauseln (in Deutschland Ausschlussfristen genannt) sowie von Widerrufsvorbehalten und Freiwilligkeitsvorbehalten ein.
4. Am Schluss des Symposiums schilderte Profⁱⁿ Nunner-Krautgasser von der Universität Graz in einem Grundsatzreferat die Rechtslage bezüglich der Gerichtsstandorte in arbeitsrechtlichen Sachen bei internationalen Arbeitsverhältnissen.

Bemerkenswert war, dass das Symposium mittlerweile seinen Ruf über die Grenzen hinaus erweitert hat, da eine Delegation von deutschen Richtern des Landesarbeitsgerichtes (entspricht unseren Oberlandesgerichten) Niedersachsen mit ihrem Präsidenten Wilhelm Mestwerdt eigens zum Wiener Arbeitsrechtsforum kamen und sich rege an der Diskussion beteiligten. In diesem Zusammenhang besuchte die Delegation auch die Wiener Arbeiterkammer. Die Mitglieder der Delegation zeigten sich sowohl von den Leistungen unserer Institution als auch von Ablauf und Qualität der Veranstaltung hoch beeindruckt.

Bereich arbeitsrechtliche Beratung und Rechtsschutz – Trenner

Auch beim restlichen Auditorium fand die Veranstaltung einen regen Zulauf, auch heuer war die Zahl der TeilnehmerInnen jenseits der 70 Personen.

Das 4. Wiener Arbeitsrechtssymposium findet am 24. Mai 2018 statt Aufgrund der Generalrenovierung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften musste allerdings ein neuer Veranstaltungsort gesucht werden – dieser wurde in der Sky Lounge der Universität Wien, ebenfalls im wissenschaftlichen Umfeld, gefunden.